

BA Wilim/Kirby/Pank ✓
R/7/Ehwa ✓
UNYCR ✓
ZDF ✓
Wfher ✓
MWT

Keine Kürzung
für Bosnier

Ausfertigung

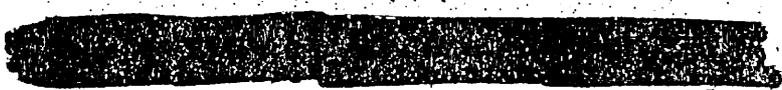
(12. Senat OVG Lüneburg)

B e s c h l u ß

12 M 264/97
2 B 2346/96

EINGANG
30. JAN. 1997
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker

In der Verwaltungsrechtssache



C 1071

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

g e g e n

die Stadt Göttingen, vertreten durch den Oberstadtdirektor,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Streitgegenstand:
Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- vorläufiger Rechtsschutz -

Der 12. Senat des Niedersächsischen Obergerichtshofes hat
am 27. Januar 1997 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird
der Beschluß des Verwaltungsgerichts Göttingen
- 2. Kammer - vom 10. Dezember 1996 geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einst-
weiligen Anordnung verpflichtet, der Antrag-
stellerin ab dem 1. Januar 1997 bis zum
31. März 1997 laufende Hilfe zum Lebensunter-
halt in entsprechender Anwendung des Bundes-
sozialhilfegesetzes unter Anrechnung der be-
reits erbrachten Leistungen zu gewähren.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten beider Rechts-
züge trägt die Antragsgegnerin.

Der Antragstellerin wird für den ersten und
den zweiten Rechtszug Prozeßkostenhilfe bewil-
ligt. Ihr wird Rechtsanwalt Waldmann-Stocker
aus Göttingen beigeordnet.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist begründet. Ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund im Sinne von § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO stehen der Antragstellerin zur Seite. Sie hat sich mit ihrem Begehren in vollem Umfange durchgesetzt, obwohl der Senat die Verpflichtung auf die Zeit bis zum 31. März 1997 (Ablauf der ihr erteilten Duldung vom 17. Dezember 1996) beschränkt hat; denn die Antragstellerin hat ihr Begehren von vornherein darauf beschränkt, ihr die Hilfe bis zur Entscheidung über den von ihr eingelegten Widerspruch vom 13. November 1996 zu gewähren, mit einer Entscheidung über den Widerspruch (vgl. § 75 VwGO) wäre aber bis zum 31. März 1997 zu rechnen.

Der Antragstellerin steht der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG i.V.m. §§ 11 ff. BSHG zu. Sie ist Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, sie erfüllt ferner die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG. Nach dieser Vorschrift ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz für Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG erfaßt nur die Leistungsberechtigten, die eine Duldung erhalten haben (weil ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben), und deren freiwilliger Ausreise ebenfalls Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Es handelt sich bei der Formulierung der "freiwillige Ausreise" um ein zusätzliches selbständiges Tatbestandsmerkmal der Vorschrift. Der Senat teilt nicht die Auffassung des 4. Senats des Niedersächsischen Obergerichts

(zuletzt: Beschluß vom 20. Januar 1997 - 4 M 7092/96 -), § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG enthalte nur eine Rechtsgrundverweisung auf § 55 Abs. 2 AuslG, der die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung bezeichne, und deshalb solle das Tatbestandsmerkmal der "freiwilligen Ausreise" zurück.

Richtig ist, daß der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG die Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise als zusätzlichen Grund dafür anführt, eine Duldung könne erteilt werden.

Insoweit ist der Wortlaut der Vorschrift "mißglückt" (vgl. Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluß vom 27. Oktober 1995 - Bs IV 130/95 -, FEVS 46, 418), weil die in § 55 AuslG abschließend geregelten Voraussetzungen für eine Duldung nicht darauf abstellen, ob der Ausländer freiwillig ausreisen kann. Dies berechtigt aber nicht, über den Wortlaut der Vorschrift hinwegzugehen, vielmehr ist anhand des Sinnzusammenhangs und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift zu ermitteln, welche Bedeutung der Formulierung "freiwillige Ausreise" zukommt. Dabei ist nach den allgemeinen Kriterien für die Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift zunächst vom Wortlaut auszugehen, der darauf hinweist, § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG habe in Anknüpfung an § 30 Abs. 3 AuslG - daß der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG an die Regelung des § 30 Abs. 3 AuslG anknüpft, machen die Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 12/5008) deutlich - darauf abgehoben, es komme darauf an, daß sowohl der freiwilligen Ausreise des Ausländers als auch seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstünden, die er nicht zu vertreten habe. Die Anknüpfung an § 30 Abs. 3 AuslG läßt als - letztlich eindeutigen - Sinn der Vorschrift erkennen, daß die (höheren) Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz denjenigen Leistungsberechtigten nicht zu erbringen sind, die - obwohl ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen - den Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes freiwillig verlassen könnten, etwa wäre damit der Personenkreis erfaßt, um das Beispiel des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichts (aaO) aufzunehmen, der allein wegen

des tatsächlichen Abschiebungshindernisses eines fehlenden Rückführungsabkommens eine Duldung erhalten hat. Mit den dargestellten Erwägungen findet sich der Senat im Einklang mit dem Beschluß des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Juli 1995 (6 S 1712/95, VBlBW 1995, 492).

Der freiwilligen Ausreise stehen Hindernisse entgegen, die der Leistungsberechtigte nicht zu vertreten hat, wenn ihm die freiwillige Ausreise nicht zuzumuten ist (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluß vom 11. März 1996 - 6 S 3303/95 -, InfAuslR 1996, 222). Ersichtlich knüpft nämlich § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ("zu vertreten haben") an das Verhalten des Leistungsberechtigten in dem Sinne an, daß sein Verhalten allgemein geeignet sein muß, sich seiner Ausreisepflicht zu entziehen (vgl. Senat, Beschluß vom 30. Januar 1995 - 12 M 5688/94 -, m.w.N.). Es ist erforderlich, aber auch ausreichend, daß das Ergebnis auf Umständen beruht, die dem Verantwortungsbereich der handelnden Person zuzurechnen sind, bzw. daß sie bei entsprechendem Willen in der Lage und aus Rechtsgründen verpflichtet oder es ihr zuzumuten war, einen Vorgang zu verhindern. Davon kann dann nicht gesprochen werden, wenn die Rechtsordnung dem Leistungsberechtigten nicht ansinnt, sich in bestimmter Weise zu verhalten.

Für die Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG kommt es nur darauf an, ob objektiv der Abschiebung oder der freiwilligen Ausreise des Leistungsberechtigten von ihm nicht zu vertretende Hindernisse entgegenstehen, die Bewertung der Ausländerbehörde entfaltet keine Bindungs- oder Feststellungswirkung. Der Senat schließt sich der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschluß vom 22. November 1995 - 6 S 1347/95 -, FEVS 46, 410) an, der ausgeführt hat:

Nach § 55 Abs. 2 bis 4 AuslG werden Duldungen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen unabhängig von der Frage, ob der Ausländer die Unmöglichkeit der Abschiebung zu vertreten hat oder nicht, erteilt. Demgemäß hat die Ausländerbehörde keine Veranlassung und trifft auch keine Rechtspflicht, zur Frage des Vertretenmüssens im Rahmen einer Duldungsanordnung Stellung zu nehmen (anders ggf. bei Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG). Angesichts dieser Regelung kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Willensäußerung der insoweit gar nicht zuständigen und von Gesetzes wegen nicht zu einer entsprechenden Stellungnahme aufgeforderten Ausländerbehörde abstellen wollte.

Hinzu kommt, daß eine Zugrundelegung ausschließlich der ausländerbehördlichen Auffassung die Durchführung gesonderter ausländerrechtlicher Haupt- und vorläufiger Rechtsschutzverfahren mit dem Ziel einer Feststellung des Nichtvertretenmüssens von Abschiebungshindernissen erforderlich machen würde, eine Konsequenz, die der Gesetzgeber bei Erlaß des Asylbewerberleistungsgesetzes ersichtlich nicht ins Auge gefaßt hatte. Denn da die Feststellung der Ausländerbehörde dahingehend, der Leistungsberechtigte habe die Abschiebungshindernisse selbst zu vertreten, im Einzelfall sachlich falsch sein kann, muß der Betroffene aufgrund der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG auch berechtigt sein, gegen eine solche unrichtige Feststellung gerichtlich vorzugehen.

Aber auch wenn die Ausländerbehörde zur Frage des Vertretenmüssens keine Aussagen getroffen haben sollte, müßte der Leistungsberechtigte eine solche Aussage erst gerichtlich erstreiten, ehe er Leistungsansprüche nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG geltend machen könnte, falls man doch die vom Senat abgelehnte Auffassung des OVG Münster verträte, daß nur auf die Verlautbarung der Ausländerbehörde selbst abzustellen sei. Für die Erstreitung positiver Aussagen zum Nichtvertretenmüssen von Abschiebungshindernissen fehlt es aber im Ausländerrecht an einer gesetzlichen Rechtsgrundlage, weshalb es auch aus diesem Grunde nicht dem Willen des Gesetzgebers bei Erlaß des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprochen haben kann, einen Leistungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG von einer positiven Bestätigung der Ausländerbehörde zum Nichtvertretenmüssen von Abschiebungshindernissen abhängig zu machen.

Mit diesen Überlegungen ist zugleich gesagt, daß Voraussetzung für Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht ist, daß dem Leistungsberechtigten eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG erteilt worden ist. Diese Voraussetzung benennt die Vorschrift nicht, auch aus der geschilderten Entstehungsgeschichte ist nicht zu entnehmen, die Leistungen sollten nur auf den Kreis der Leistungsberechtigten beschränkt werden, denen gemäß § 30 Abs. 3 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist, zumal die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG im Ermessen der Ausländerbehörde steht und diese auch berechtigt wäre, die Erteilung zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 AuslG für eine Duldung vorlägen, weil der freiwilligen Ausreise und Abschiebung des Leistungsberechtigten Hindernisse entgegenstünden, die er nicht zu vertreten hat.

Nach dem dargestellten Maßstab ergibt sich, daß der Senat die Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht teilt, für das Begehren der Antragstellerin seien ausländerbehördliche Bewertungen maßgebend, auch kommt es nicht darauf an, ob es die Antragstellerin unterlassen hat, bestimmte ausländerbehördliche Entscheidungen herbeizuführen.

Der im Jahre 1938 geborenen Antragstellerin ist es gegenwärtig nicht zuzumuten, in ihr Heimatland zurückzukehren. Der Umstand, daß ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aus humanitären Gründen (§ 54 AuslG) geduldet wird, ist ein Indiz, daß es ihr zur Zeit von der Rechtsordnung her betrachtet nicht angesonnen wird, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Eine Rückkehr verbietet auch ihr Gesundheitszustand (Herzleiden mit Stenocardie-Attacken), der es nach der Stellungnahme des Amtsarztes vom 10. Dezember 1996 ausschließt, daß sie ohne Begleitung nach Bosnien zurückkehrt und sich dort ohne Betreuung aufhält. Schließ-

lich stammt die Antragstellerin aus einem Gebiet, das nach der Anlage 1 des Erlasses des niedersächsischen Innenministeriums vom 26. September 1996 (45.31-12230/1-1) (§ 54) 1-8N2) nicht zu den für eine Rückkehr geeigneten Gebieten der Föderation Bosnien und Herzegowinas zählt. Vielmehr ist der Heimatort der Antragstellerin gegenwärtig Teil des serbisch beherrschten Teils Bosnien-Herzegowinas.

Der Senat nimmt in ständiger Rechtsprechung das Bestehen eines Anordnungsgrundes an, sofern im Wege der einstweiligen Anordnung um die Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gestritten wird, weil es um die Beseitigung einer existenziellen Notlage geht; er gewährt die Hilfe in ständiger Praxis ab dem 1. des Monats seiner Entscheidung und versteht den Antrag der Antragstellerin, die begehrt, ihr die Hilfe ab Erlaß der gerichtlichen Entscheidung zuzusprechen, in diesem Sinne.

Gemäß §§ 166 VwGO, 114 ff. ZPO ist der Antragstellerin für den ersten und zweiten Rechtszug Prozeßkostenhilfe zu gewähren.

Dieser Beschluß ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Atzler

Radke

Dr. Petersen



Ausgefertigt:

H. d. A. R.
Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle